

## **Ethik-Kommission des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e.V.**

- Geschäftsordnung –

### **§ 1 Aufgaben und Befugnisse**

Die Ethik-Kommission des LSB Sachsen-Anhalt e.V. unterstützt die Arbeit des oder der Good-Governance-Beauftragten.

Ihre Hauptaufgabe ist zu überprüfen, ob ein Verstoß gegen die ethisch-moralischen Grundsätze, die Grundsatzdokumente des LSB, den Ehrenkodex oder gegen die Richtlinie für gute Verbandsführung vorliegt. Sie ist ein beratendes Gremium. Ihre Beschlüsse haben Empfehlungscharakter für die jeweils zuständigen Entscheidungsinstanzen.

Zu den konkreten Aufgaben der Kommission gehören:

- Prüfung und Untersuchung mutmaßlicher Verstöße,
- Anhörung von Beteiligten,
- Beschließen von Handlungsempfehlungen.

Bei mutmaßlichen Verstößen gegen § 2 Abs. 3 der Satzung kann auch das LSB-Präsidium die Kommission einberufen, soweit andere Maßnahmen nicht greifen. Beim Verdacht des Verstoßes gegen den Ehrenkodex ist eine Anrufung durch weitere Gremien, Vereine und Personen möglich. Empfehlungen für Sanktionen oder Auflagen sind schriftlich zu begründen.

Die Mitglieder der Ethik-Kommission haben über die Arbeit dieses Gremiums Stillschweigen zu bewahren. Jegliche Informationen, über die sie Kenntnis erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Eine Verschwiegenheitserklärung ist von allen Mitgliedern der Ethik-Kommission vor Aufnahme der Tätigkeit in dieser zu unterzeichnen.

### **§ 2 Zusammensetzung**

Die Kommission setzt sich aus dem oder der Good-Governance-Beauftragten als deren Vorsitzendem bzw. Vorsitzender sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin aus jedem Landesausschuss sowie der Sportjugend zusammen. Die Delegierten der Landesausschüsse und Sportjugend sollen ehrenamtlich in den Strukturen des LSB tätig sein, dürfen sich nicht in einem hauptamtlichen Abhängigkeitsverhältnis mit diesen befinden und kein Mitglied des LSB-Präsidiums sein. Alle Geschlechter sollten in der Kommission vertreten sein.

Eventuelle Interessenskonflikte der Mitglieder (z. B. Befangenheit im Rahmen der Untersuchung und Beratung eines Vorfalles) sind der Kommission anzuzeigen. In diesem Fall soll die Mitarbeit bis zum Zeitpunkt des Fallabschlusses ruhen.

Mit der Unterstützung und Koordinierung der Arbeit der Ethik-Kommission kann das LSB-Hauptamt beauftragt werden (z. B. Kommunikation, Einladungsmanagement, Protokollwesen, Organisatorisches etc.).

### **§ 3 Einberufung und Sitzungen**

Über die Notwendigkeit einer Einberufung entscheidet der oder die Good-Governance-Beauftragte und unterrichtet die Kommission unverzüglich. Die Kommission soll vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) unter Angabe einer Tagesordnung sowie mit Übermittlung eventuell relevanter Dokumente.

Die Sitzungen leitet die bzw. der Good-Governance-Beauftragte.

Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich. Der Good-Governance-Beauftragte kann bei Bedarf Dritte zur Sitzung hinzuziehen, wenn dies für die Klärung eines Sachverhaltes notwendig ist. Eine abschließende Beschlussempfehlung soll in Anwesenheit Dritter nicht getroffen werden.

Über die Beratungen der Ethik-Kommission ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen und den Kommissionsmitgliedern zu übermitteln ist. Die Mitteilung der Beratungsergebnisse an weitere Instanzen obliegt dem Good-Governance-Beauftragten.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn der oder die Good-Governance-Beauftragte als Vorsitzender bzw. Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte der mitarbeitenden Mitglieder bei einer Sitzung anwesend sind. Beschlüsse über Vorlagen, Vorladungen oder Verfahrenswege können im Umlaufverfahren getroffen werden. Handlungsempfehlungen müssen in Präsenz der Mitglieder verabschiedet werden.

Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat. Bei Gleichstand der Stimmen entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch das Präsidium des LandesSportBundes e. V. in Kraft. Änderungen können durch die Ethik-Kommission angeregt werden.